

## Hinweise für die Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung

1. Wer die zweite juristische Staatsprüfung bei der ersten Ablegung bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. Die Bewerberin/der Bewerber muss die Wiederholungsprüfung in dem nächsten oder dem übernächsten Prüfungstermin ablegen, der auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgt (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 JAG). Die Bestimmung des Prüfungstermins ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 Satz 3 JAG). Das Zulassungsgesuch ist spätestens **3 Wochen** vor Beginn der Prüfung, zu der die Bewerberin/der Bewerber zugelassen werden will, schriftlich an den Präsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen zu richten (§ 31 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 6 JAO).
2. Für die Abnahme der Prüfung zur Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erhebt der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen eine Gebühr in Höhe von **256,00 €** (§ 33 a JAG). Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. Sie ist auf das folgende Konto der Gerichtskasse Saarbrücken zu überweisen:

**Postbank Saarbrücken, Kontonummer 5 904 666 (BLZ 590 100 66)**

Dabei ist als **Verwendungszweck** anzugeben: **“246 000 – 18 930”** sowie **Name und Vorname des Antragstellers**.

**Zur Wiederholung wird nur zugelassen, wer die Zahlung der Gebühr durch Vorlage eines entsprechenden Belegs nachweist.** Um die rechtzeitige Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung sicherzustellen, wird daher empfohlen, den Zahlungsnachweis bereits mit der Anmeldung zur Notenverbesserung einzureichen. Wegen der Einzelheiten einer Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr wird auf § 33 a JAG verwiesen.

3. Wer zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.

Als Verzicht gilt auch, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint oder ohne genügende Entschuldigung auch nur eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt; als Verzicht gilt ferner, wenn die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumt wird (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 JAG).

4. Die Bewerberin/der Bewerber entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung gegenüber dem Präsidenten des Landesprüfungsamtes schriftlich abzugeben; wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere als gewählt. Die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung bleiben unberührt, wenn die Bewerberin/der Bewerber das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wählt (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 JAG).